

Per E-Mail (Lukas.Buehler@ipi.ch)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Abteilung Recht & Internationales 3003 Bern

30. Januar 2008

Änderung der Patentverordnung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gewährte Möglichkeit, uns zur Änderung der Patentverordnung (PatV) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne Stellung. Nach der üblichen Konsultation der interessierten Kreise teilen wir Ihnen gerne mit, dass economiesuisse den Entwurf der revidierten Patentverordnung unterstützt. Erlauben Sie uns jedoch nachfolgend noch einige Anmerkungen technischer Natur:

Materielle Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Gemäss Art. 78 Abs. 2 PatV kann das Institut im Falle mehrerer Einsprüche einen einzigen Einsprüch prüfen und einem Entscheid zuführen. Laut Art. 86 PatV kann dem Einsprechenden die Einsprüchsgebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn der Einsprüch gutgeheissen wird. Diese Formulierung lässt unklar, ob auch den Miteinsprechenden die Gebühr zurückerstattet wird, wenn das Institut nur einen Einsprüch prüft. Die Einsprechenden sollen davon ausgehen können, dass im Falle eines gutgeheissenen Einsprüchs bezüglich Gebührenrückerstattung Gleichbehandlung gegeben ist. Eine Änderung von "dem Einsprechenden" in "den Einsprechenden" oder in "dem Einsprechenden oder den Einsprechenden" in Art. 86 PatV könnte diesen Sachverhalt regeln.

Redaktionelle Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 45h PatV tritt im vorliegenden Entwurf zweimal auf: einerseits zur Regelung der Aufbewahrungsdauer, andererseits zur Frage der erneuten Hinterlegung. Die Nummerierung zum zweitgenannten Thema sollte korrekt Art. 45i lauten.

Änderung der Patentverordnung: Anhörung

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleiben.

mit freundlichen Grüssen economiesuisse

Thomas Pletscher, lic.iur. Mitglied der Geschäftsleitung Urs Furrer, Rechtsanwalt Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches